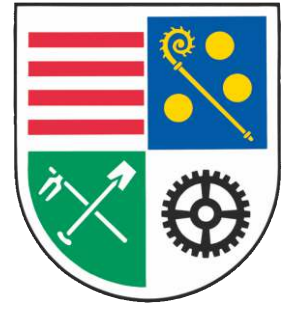


mogri



Rechtstipp Mai 2018

Sie als Arbeitnehmer haben das Recht auf ein Arbeitszeugnis!

Unabhängig davon, ob Sie in Teil- oder Vollzeit arbeiten, haben Sie als Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird oder ihr direkter Vorgesetzter wechselt (Zwischenzeugnis).

Personalentscheidern dient das Arbeitszeugnis – neben dem Lebenslauf – als maßgeblicher Nachweis für die Eignung eines Bewerbers und kann damit entscheidend für den weiteren Berufsweg sein.

Sie haben die Wahl zwischen einem einfachen und einem qualifizierten Arbeitszeugnis. Während beim einfachen Arbeitszeugnis nur die Art und Dauer der Tätigkeit dokumentiert wird, werden bei einem qualifizierten Arbeitszeugnis neben den fachlichen Leistungen und Qualifikationen auch die charakterlichen und persönlichen Eigenschaften bewertet. Diese Aspekte sind beim potenziellen neuen Arbeitgeber von großem Interesse. Daher sollten sie auf ein qualifiziertes Arbeitszeugnis bestehen.

Das Gesetz stellt bestimmte inhaltliche als auch formale Anforderungen an ein Arbeitszeugnis. Dieses muss z. B. in gedruckter Form und auf ordentlichem Geschäftspapier erteilt werden. Bei der Bewertung der verschiedenen Beurteilungsbereiche hat sich ein eigenständiges „Notensystem“ etabliert. So ist beispielsweise die auf den ersten Blick günstige Formulierung „Sein Verhalten gegenüber Kollegen und Vorgesetzten war korrekt und ohne Beanstandung“ nur mit der Schulnote „4“ gleichzusetzen. Die Formulierung „jederzeit vorbildlich“ entspricht hingegen der Schulnote „1“.

Ein Zeugnis muss grundsätzlich wohlwollend sein, da Ihr berufliches Fortkommen dadurch nicht erschwert werden soll. Sind Sie mit der Bewertung nicht einverstanden oder entspricht es nicht den formalen und inhaltlichen Anforderungen, können Sie vor dem Arbeitsgericht in angemessener Zeit auf Berichtigung des Arbeitszeugnisses klagen. Es empfiehlt sich daher Ihr Arbeitszeugnis überprüfen zu lassen.

Arta Djahanschiri
Rechtsanwalt
Rechtsanwälte Busch & Burger

Hauptstraße 112
55120 Mainz
Telefon 06131/96966-0
Telefax 06131/96966-33
www.rabusch-mz.de